



Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga  
Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

polg@bafu.admin.ch

Zürich, 21.06.2019

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

**Änderungen in der Abfallverordnung (VVEA), Luftreinhalteverordnung (LRV), Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV), Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)**

Das Kompostforum Schweiz bezieht sich auf die oben genannten zur Vernehmlassung stehenden Verordnungsanpassungen und nimmt mit den folgenden Argumenten Stellung.

Das Kompostforum Schweiz setzt sich ein für eine umfassende, verantwortungsvolle und umweltschonende Bewirtschaftung von biogenen Abfällen. Als nicht profitorientierte Organisation (NPO) und Plattform stellt das Kompostforum Schweiz die Ziele und Prioritäten der Umweltschutzgesetzgebung sowie Konzepte zur Schonung von Ressourcen und deren nachhaltigen Bewirtschaftung ins Zentrum seiner Aktivitäten.

Die Fachgruppe Anlagen des Kompostforums Schweiz vertritt die Anliegen der landwirtschaftlichen Kompostierung. In landwirtschaftlichen Grüngutverwertungsanlagen verarbeiten die rund 100 Mitglieder der Fachgruppe Anlagen jährlich rund 130'000 Tonnen Grüngut und Hofdünger. Sehr oft betreiben diese landwirtschaftlichen Betriebe nachhaltige Grüngutverwertungskonzepte für ganze Gemeinden oder Regionen, die sowohl eine Biogas- als auch eine Kompostieranlage und auch eine Nutzung von Baum- und Strauchschnitt zu Heizzwecken umfassen. Letzteres stammt aus der kommunalen Sammlung organischer Siedlungsabfälle oder wird von Gartenbaubetrieben und Werkbetrieben angeliefert.

**Fruchtbare Böden sind die Basis einer nachhaltigen Landwirtschaft. Landwirtschaftlich genutzte Böden haben über ein intaktes Bodengefüge mit hohem Humusanteil und ein aktives Bodenleben zu verfügen. Mit der Ausbringung von Kompost werden Kohlenstoffkreislauf geschlossen, Böden aktiviert und natürliche organische Nährstoffe der Natur zurückgeführt. Die Kompostierung leistet somit einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung bzw. Verbesserung fruchtbarer Böden und zum schonenden Umgang mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen.**

Verunreinigungen der Grünabfälle mit Fremdstoffen – vor allem mit Plastik - reduzieren die Kompostqualität. Der Eintrag von Plastik, welcher durch die Anlieferung von öffentlich gesammelten Biotonnen und folierten Nahrungsmitteln erfolgt, ist für unsere Mitglieder ein stetig zunehmendes Problem. Während grössere Kunststoffpartikel unter grossem Mehraufwand vor und nach dem Prozess manuell bzw. maschinell entfernt werden können, ist die Separierung kleinerer Fraktionen (ca. <5 mm) technisch unmöglich. Ein unbekannter Anteil an Mikroplastik bleibt in Kompost und Gärgut enthalten und belastet unwiderruflich unser natürliches System – ein nicht unverantwortbarer und inakzeptabler Umstand.

Das Kompostforum Schweiz fordert darum das BAFU auf, die unten erwähnten Gesetzestexte entsprechend anzupassen, um der heutigen problematischen Praxis Abhilfe zu schaffen.

#### Ausgangslage

Im Vollzug der VVEA ist die Fremdstoffbelastung des Endprodukts relevant und es wird die Belastung des fertigen Recyclingdüngers gemessen. Anlagenbetreiber, die bewusst oder unfreiwillig verschmutztes Material erhalten und die Fremdstoffe nicht oder nur aufwändig entfernen können, werden in der Folge haftbar gemacht, was nicht dem bewährten und verbreiteten Verursacherprinzip entspricht.

Zielführende Anpassungen dieser Praxis beheben mehrere Missstände zugleich.

#### Antrag:

Anpassung der VVEA, Art. 14, obschon sie sich zwar nicht zur Vernehmlassung befindet.

<sup>1</sup> Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:

a. sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen;

~~b. sie separat gesammelt wurden; und~~

c. die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

<sup>2</sup> Biogene Abfälle, die nicht nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind so weit wie möglich und sinnvoll rein energetisch zu verwerten oder in geeigneten Anlagen thermisch zu behandeln. Dabei ist deren Energiegehalt zu nutzen.

<sup>3</sup> Biogene Abfälle, die nach Absatz 1 verwertet werden müssen, sind am Ort des Anfalles separat zu sammeln und zu lagern. Diese dürfen weder mit biogenen Abfällen nach Absatz 2 noch mit anderen anorganischen Materialien vermischt werden.

#### Begründung:

Nur wenn Kunststoffe und sonstige anorganische Reststoffe vor der eigentlichen Entsorgung und Verarbeitung von biogenen Abfällen konsequent aussortiert und getrennt werden, kann nach unserer Ansicht die heute bestehende Kunststoffproblematik nachhaltig gelöst werden.

**Recyclingdünger würden weniger mit Fremdstoffen belastet, wenn die Anlieferung von problematischen, organischen Siedlungsabfällen und erfahrungsgemäss sauberen Gartenabfällen getrennt erfolgen würde. Als Beispiel dieser Praxis dient die Publikation über die verpflichtende Umsetzung der Getrennsammlung von Bioabfällen (Trennung von Biogut und Grüngut) in Deutschland, Deutsches Umweltbundesamt. Mittels getrennter Sammlung und Anlieferung würde auf den Anlagen eine gezieltere Vorbehandlung, Vergär- und Kompostierprozesse sowie die Nachbehandlung bis zum fertigen Produkt in unterschiedlichen Chargen möglich und das Risiko der Umweltverschmutzung minimiert. Die Getrennsammlung von Bioabfällen ist in verschiedenen Regionen von Österreich und Deutschland bereits erfolgreiche Praxis.**

Für uns Vertreter der Kompostier- und Vergärbranche mit eigener Verwertung der Recyclingdünger verbessert sich die Kunststoffproblematik nur, wenn alle am Biomassekreislauf beteiligten Parteien zur Reduktion von Kunststoffen Ihren Beitrag leisten müssen. Alleine mit rein technischen Massnahmen im Verwertungsprozess können die Plastikpartikel nicht befriedigend entfernt werden.

Das Kompostforum Schweiz unterstützt die Inhalte inkl. aller Änderungen der **Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV)** sowie der **Chemikalien-Reduktionsverordnung (ChemRRV)**

Anträge zur Luftreinhalteverordnung (LRV)

**Anhang 2 (Art. 3 Abs. 2 Bst. A): Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen**

### **2. Ziff. 552 Ausbringung von Hofdüngern**

~~1-Gülle und flüssige Vergärungsprodukte sind durch geeignete Verfahren, wie die bandförmige Ausbringung oder das Schlitzdrillverfahren, emissionsarm auszubringen.~~

~~2-Die Anforderungen nach Absatz 1 müssen nicht eingehalten werden, wenn die Verfahren aus technischen oder betrieblichen Gründen, insbesondere aufgrund Topographie, nicht anwendbar sind.~~

~~3-Das BAFU und das BLW erlassen gemeinsam Empfehlungen.~~

Ziff. 552 ist gänzlich zu streichen. Um bei den Anwendern möglichst grosse Akzeptanz zu erzielen, sind anstelle der Verbote Anreizsysteme für emissionsarme Aufbereitungs- und Ausbringverfahren zu entwickeln.

### **Begründung:**

Mit der Vorschrift gem. Ziff. 552 wird eine vielfach nutzlose Symptombekämpfung aufgezwungen. Aus unserer Erfahrung aus der Kompostierung ist es zielführender, das Geruchsproblem mit Hofdüngern an der Wurzel zu packen.

~~Die Minimierung des Gülleanteils sowie die Mischung und Aufbereitung der Flüssighofdünger mit festen Materialien wie Mist und Kompost tragen zur nachhaltigen Problemlösung bei. Mit gezielter Beratung für die Aufbereitung und Ausbringung der Hofdünger mit weniger~~

Emissionen in Kombination mit einem Anreizsystem wäre demnach viel zielführender. In der Praxis gibt es bereits etliche gute Beispiele zum Hofdüngermanagement, welches geringere Emissionen und Stickstoffverluste verursacht.

Wir bedanken uns, dass wir unseren Mitgliedern mit dieser Stellungnahme eine Stimme geben können und hoffen, dass Sie unsere Anträge berücksichtigen werden. Gerne stehen wir für weitere Informationen und Fragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Kompostforum Schweiz



Fredy Abächerli  
Präsident



Paul Pfaffen  
Geschäftsführer